



## BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

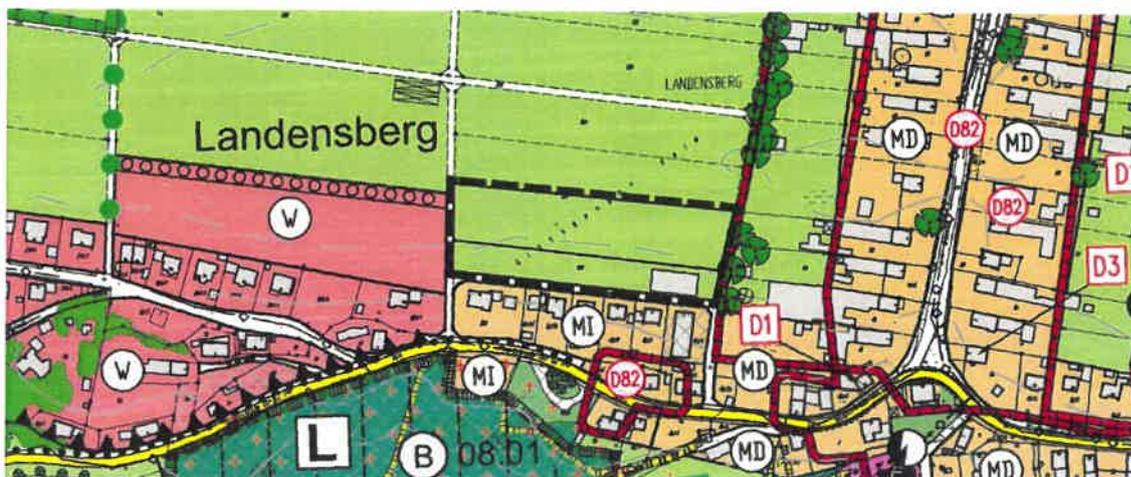
### der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 11.11.2024 bis 13.12.2024.

In der Sitzung vom 12.02.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.02.2025 gebilligt.

#### Änderungsbereich (o. M.)

Der räumliche Änderungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern: 186 und die Teilflurnummer 188.



#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungschancen zu bieten. Der bestehende Elektrobetrieb benötigt dringend Erweiterungsflächen sowie die Möglichkeit neuer Wohnnutzung. Der seit 2013 bestehende Betrieb wächst dynamisch, so dass der vorhandene Platz für Auszubildende, Lager Werkstatt, Aufenthaltsräume, Büroräume nicht mehr ausreichend ist. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll die vorbereitende Grundlage geschaffen werden für eine nachfolgende Bebauungsplanänderung, welche unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen der benötigten Betriebserweiterung und der möglichen Wohnnutzung eine planungsrechtliche Grundlage verschaffen soll.

#### Verfahrensart

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

#### Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), kann mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 24.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Landensberg unter <https://www.vgem-hw.de/bauen-planen/bauleitplanung/landensberg.php> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, 1. Stock, Zimmer 11, Anschrift: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag	von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag	von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr,
Mittwoch	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Freitag	nach Terminvereinbarung.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden ([gemeinde@landensberg.de](mailto:gemeinde@landensberg.de)) bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flächeninanspruchnahme.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

**Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

---

Landensberg, den 13.02.2025



Leonhard Steinle, Erster Bürgermeister



(Siegel)

---

Veröffentlicht am: 21.02.2025

Abgenommen am: 29.03.2025